



Merkblatt Schaf- und Ziegenhalter

(Stand: Feb. 2024)

Kennzeichnung von Schafen und Ziegen:

Wann:

- spätestens 9 Monate nach der Geburt, jedoch vor dem Verlassen des Betriebes / der Tierhaltung
- unverzüglich bei Verlust oder Unlesbarkeit eines oder beider Kennzeichen (Ersatzkennzeichnung)
- spätestens 20 Tage nach Einfuhr aus Nicht-EU-Ländern

Wie:

- Zuchttiere und alle Tiere, die älter als 12 Monate sind, bekommen zwei Ohrmarken (gelb) mit der gleichen individuellen Nummer, wobei eine Ohrmarke einen Transponder (elektronisches Kennzeichen) enthält
- Tiere, die vor der Vollendung des ersten Lebensjahres in Deutschland geschlachtet werden, dürfen mit nur einer Bestandsohrmarke (weiß) gekennzeichnet werden
- Ausnahmen sind nach Beantragung beim zuständigen Veterinäramt möglich
- Ersatzkennzeichen mit zwei neuen Ohrmarken (Ersatzkennzeichnung muss im Bestandsregister (Teil C) notiert werden)

⇒ Bestellung der Ohrmarken (ggf. auch der passenden Ohrmarkenzange) beim **Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt e.V. (LKV)**:

Tel.: 0345 / 52149 - 463

Fax: 0345 / 52149 - 461

Internet: www.lkv-st.de/formulare/kennzeichnung-und-registrierung.html

Führung eines Bestandsregisters für Schafe und Ziegen:

Wann:

- unverzügliche Eintragung
- mind. 3 Jahre nach Beendigung der Tierhaltung aufbewahren

Was:

- alle Zu- und Abgänge, Geburten, Schlachtungen bzw. Verendungen
- Ersatzkennzeichnung inklusive des Grundes

Wie:

- chronologisch mit fortlaufender Seitenzahl (schriftlich) oder elektronisch
- Vordrucke erhalten Sie beim Veterinäramt bzw. beim LKV

Meldung der Übernahme und der Abgabe von Schafen und Ziegen:

Wann:

- innerhalb von 7 Tagen

Was:

- alle Zu- und Abgänge

Wie:

- mit Meldeformularen an den LKV (erhältlich beim LKV oder Veterinäramt)
- bei Abgabe an Nicht-Tierhalter (ohne Registriernummer) zur unmittelbaren Hausschlachtung als Übernehmer 15 000 000 0000 eintragen
- online unter www.hi-tier.de mit Ihrer Registriernummer und der PIN

⇒ die PIN für den Online-Zugang erhalten Sie beim LKV Sachsen-Anhalt (kostenpflichtig)

Stichtagsmeldung:

Wann:

- jedes Jahr zum 1. Januar (Stichtag) bis spätestens 15. Januar

Was:

- Tierbestand nach Altersgruppen
- wenn der Bestand zum Stichtag 0 ist, dann „0 Tiere“ melden!

Wie:

- mit Meldebogen an den LKV (wird vom LKV zugesandt)
- online unter www.hi-tier.de mit Ihrer Registriernummer und der PIN

⇒ die PIN für den Online-Zugang erhalten Sie beim LKV Sachsen-Anhalt (kostenpflichtig)

ACHTUNG: doppelte Stichtagsmeldung (Tierseuchenkasse und LKV) notwendig oder Vollmacht für den LKV ausfüllen (Vordruck erhältlich beim LKV oder Veterinäramt)

Begleitpapiere:

- bei Abgabe / Verkauf von Schafen und / oder Ziegen muss ein Begleitpapier ausgefüllt und dem Übernehmer mitgegeben werden (Vordruck beim LKV oder Veterinäramt erhältlich)

Hausschlachtungen:

- Schlachtung nur durch einen kundigen Hausschlachter
- vor dem Schlachten müssen die Tiere betäubt werden
- Fleisch- und ggf. Schlachttieruntersuchung durch einen Tierarzt (zuständige Tierärzte können beim Veterinäramt erfragt werden, Tel.: 03941 / 5970 - 4257)
- je nach Alter und Herkunft der Schafe und Ziegen Pflicht zur Untersuchung auf TSE (Traberkrankheit, Scrapie) (Probenahme durch Tierarzt)
- Fleisch und Wurst nur für den Eigenbedarf, Abgabe und Verkauf sind verboten

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung.